

---

## ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Verein Kinderleicht» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz und Gerichtstand in Ufhusen. Die Korrespondenzadresse entspricht der Postadresse der Schule.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

## ARTIKEL 2: ZIEL UND ZWECK

Der Verein setzt sich für ein neues Verständnis von Bildung ein und ermöglicht Kindern und Jugendliche einen individuellen Lernweg zu gehen, ihre Ressourcen zu entdecken und zu entfalten. Dies tut er insbesondere durch die Gründung und Führung der Privatschule Kinderleicht an einem oder mehreren Standorten sowie durch weiter Weiterbildungs- und Betreuungsangebote.

Der Verein ist die Trägerschaft der Privatschule Kinderleicht, welche den Zyklus 1 und 2, sowie eine Oberstufe führt. Die Privatschule Kinderleicht wird von der Schulleitung geführt. Die Kinder werden von den Lehrpersonen, den Assistierenden und den Eltern begleitet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine Erwerbszwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Ziele und Zwecke verwendet werden.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Für die Schultätigkeiten werden Schulleitung, Lehrpersonen und Assistierende angestellt.

Weitere und detailliertere Informationen sind im Konzept der Schule Kinderleicht ersichtlich.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

## ARTIKEL 3: FINANZIELLE MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- den Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen
- den Schulgeldbeiträgen der Eltern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- den freiwilligen Zuwendungen, und
- den Erträgen des Vereinsvermögens

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und die Verpflichtungen ist eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

### **ARTIKEL 3.1: EINNAHMEN**

#### Mitgliederbeiträge

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt aktuell CHF 200.- für die Aktivmitglieder und CHF 100.- für die Passivmitglieder.
- Amtierende Vorstandsmitglieder, Lehrpersonen, Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### Spenden

- Spenden werden für Kinder eingesetzt, deren Eltern aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten (Einkommen und Vermögen), das Schulgeld nicht vollumfänglich aufbringen können, oder für Schulanschaffungen.

### **ARTIKEL 4: MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitglieder.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können Lehrpersonen, Assistierende und Eltern werden, welche das Schulangebot des Vereins nutzen. Eltern, welche ihr Kind in der Schule Kinderleicht lernen lassen, sind automatisch Aktivmitglieder.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht kann werden, wer gewillt ist, die unter Artikel 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

### **ARTIKEL 5: AUFNAHME IN DEN VEREIN**

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Es wird unterschieden zwischen Einzel- und Familienmitgliedern, der Mitgliederbeitrag ist derselbe. Bei Familienmitgliedschaften hat ein Anwesender der Familie das Stimm- und Wahlrecht.

### **ARTIKEL 6: EHRENMITGLIEDER**

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben volles Stimmrecht.

### **ARTIKEL 7: GÖNNER**

GönnerInnen fördern und unterstützen die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

---

## ARTIKEL 8: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt als Aktivmitglied erfolgt automatisch per Ende Schuljahr, falls das Kind nicht mehr in der Schule Kinderleicht dabei ist. Erfolgt der Austritt unter dem Schuljahr, muss das Austrittsschreiben mindestens 2 Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Wird der Mitgliederbeitrag trotz Zahlungserinnerung nach einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne Meldepflicht seitens des Vereins. Die Rückforderung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Begründung ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Vereinsmitglied den Vereinsinteressen entgegenwirkt. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an den Vorstand oder Mitgliederversammlung besteht nicht.

## ARTIKEL 9: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das ganze Geschäftsjahr, in dem der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde. Es ist immer der gesamte Mitgliederbeitrag fällig. Beitrittszahlungen ab April gelten schon für das Folgejahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sich im Sinne des Vereinszwecks für den Verein zu engagieren.

Die Haftung für Vereinsschulden ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften also grundsätzlich nicht für die Vereinsschulden.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## ARTIKEL 10: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## ARTIKEL 11: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst, nach Beginn des neuen Schuljahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Über den Zeitpunkt und die Anzahl der einzuberufenden Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Es werden alle Mitglieder eingeladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Ein solches Begehren hat schriftlich, unter Angaben der Traktanden, an den Vorstand zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt wurde.

Nicht alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht den anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu. Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und Änderungen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsident\*in den Stichentscheid.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder, neben der Schulleitung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten, diese dürfen jedoch dem Vereinszweck nicht widersprechen.
- j) Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **ARTIKEL 12: DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Schulleitung ist zwingend und automatisch ohne erforderliche Wahl durch die Mitgliederversammlung im Vorstand vertreten.

Die Amtszeit beträgt mindestens drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich und im Sinne einer Konstanz wünschenswert.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Administration

Eine Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, insbesondere bestimmt er die Schulleitung.

---

### ARTIKEL 13: AUFGABEN DES VORSTANDES

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung des Jahresbudgets
- e) Besorgung der laufenden Geschäfte.
- f) Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 5'000 im Einzelfall.
- g) Rechnungsstellung von Schulgeldern und Mitgliederbeiträgen
- h) Festlegung der Kriterien zur Aufnahme der Kinder sowie Beschluss über Aufnahme und Abschluss der Verträge.
- i) Buchführung
- j) Anstellung der Lehrpersonen und Assistenten
- k) Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- l) Beizug von Spezialisten und Sachverständigen
- m) Erlass von Reglementen
- n) Einsitznahme und Ernennung von Arbeitsgruppen, die zur Schulorganisation, der Ausrichtung von Aktivitäten und der Akquise eingesetzt werden.
- o) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Er kann jedoch im Sinne des Vereinsziels in der Schule Kinderleicht angestellt werden.

Es steht dem Vorstand frei, zur Erreichung der Vereinsziele Personen für eine angemessene Entschädigung anzustellen oder zu beauftragen. Insbesondere kann der Vorstand Aufgaben an ehrenamtliche oder bezahlte Drittpersonen delegieren. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben sowie eine Aufwandsentschädigung.

### ARTIKEL 14: DIE REVISORENSTELLE

Auf die Revisionsstelle wird bewusst verzichtet.

### ARTIKEL 15: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorstand ist zu zweien zeichnungsberechtig.

### ARTIKEL 16: VERSICHERUNG

Der Verein schliesst eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

### ARTIKEL 17: PERSONAL

Die Schulleitung, Lehrpersonen und Assistierenden werden gemäss dem Arbeitsrecht angestellt und erhalten eine dem Vereinsziel angepasste Entlöhnung.

---

Der Verein kommt anteilmässig für die obligatorischen Sozialversicherung, BVG und Unfallversicherung auf.

#### **ARTIKEL 18: STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Für die Statutenänderung ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Die Zustimmung des gesamten Vorstandes zur Auflösung des Vereins ist zwingend.

Eine Änderung des Artikel 1 und/oder Artikel 2 hat die sofortige Auflösung des Vereins zur Folge.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens und den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **ARTIKEL 19: SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.12.2024 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.04.2022.

Ufhusen, 11. Dezember 2024

Die Präsidentin



Antonia Schmid

Die Vizepräsidentin

  
Stefanie Hamann